



Bern, 3. Februar 2017

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen die Entwürfe zur Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) und der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) zur Vernehmlassung vorzulegen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **zum 15. Mai 2017**.

Die wichtigsten Punkte der ChemV-Revision sind:

1. Einführung einer Meldepflicht für in Verkehr gebrachte chemische Zwischenprodukte;
2. Einführung einer Meldepflicht für alle in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien;
3. Einführung einer Meldepflicht für Firmen, die synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden;
4. Stärkung des Tierschutzes;
5. Neue Publikationspraxis (Kandidatenliste des Anhangs 3 der ChemV wird nur noch im Internet veröffentlicht).

Die wichtigsten Punkte der VBP-Revision und der damit verbundenen Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV; SR 813.153.1) sowie der Biozidprodukte-Vollzugverordnung EDI (SR 813.121) sind:

1. Einführung eines Verfahrens zur Bewertung von in der EU eingereichten Gesuchen für Wirkstoffgenehmigungen und für eine neue Zulassungsart durch schweizerische Beurteilungsstellen;
2. Definition von Gebühren für die Bewertung eines Wirkstoffdossiers und einer neuen Zulassungsart durch die Schweizer Beurteilungsstellen;



3. Weitere Anpassungen der VBP und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung EDI an die Entwicklung des EU-Rechts zur Vermeidung von technischen Handelshemmnissen und zur Aufrechterhaltung des MRA¹;
4. Einführung des Konzepts des Parallelhandels für Biozidprodukte, die gemäss den nationalen Übergangsregelungen in der Schweiz (Zulassung Z_N bzw. Z_B) und in der EU in Verkehr gebracht werden dürfen;
5. Neue Publikationspraxis (Wirkstofflisten der Anhänge 1 und 2 der VBP werden nur noch im Internet veröffentlicht).

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#EDI>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (vorzugsweise als Word-Dokument und mittels der zur Verfügung gestellten Vorlage) innert der Vernehmlassungsfrist an die beiden folgenden Email-Adressen zu senden:

dm@bag.admin.ch; und
dag.kappes@bag.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Brunhilde Kolp Buchs (Tel. 058 462 41 70; brunhilde.kolp@bag.admin.ch) und Herr Dag Kappes (Tel. 058 462 96 45; dag.kappes@bag.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundesrat

¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen; SR 0.946.526.81.